

S a t z u n g

über die Reinigung und Gefahrloshaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Wald-Michelbach

=====

Aufgrund der §§ 5 und 152 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.2.1952 (GVBl. S. 11 ff) in der Fassung vom 03.6.1960 (GVBl. S. 4) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9.10.1962 (GVBl. S. 43) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach in ihrer Sitzung vom 10. Dez. 1963 folgende Satzung über die Straßenreinigung beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung bezieht sich auf alle öffentlichen Straßen innerhalb des Ortes und außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen. Ein Grundstück ist bebaut, wenn auf ihm Gebäude errichtet sind. Gebäude sind Bauwerke, die Aufenthaltsräume enthalten und Bauwerke, die in den wesentlichen Teilen über Erdgleiche liegen, auf einem festen Unterbau errichtet und zur Unterbringung beweglicher Sachen bestimmt sind. Grundstücke, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und baulich oder gewerblich nutzbar sind, sind, wie bebaute Grundstücke zu behandeln.
2. Zur Straße im Sinne dieser Satzung gehören die für den rollenden Verkehr bestimmten Teile (Fahrbahn, Standspur) und die Gehwege (Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen bzw. Bankette).

§ 2

Verpflichtete

1. Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind
 1. die Eigentümer der in § 1 bezeichneten Grundstücke;
 2. die Eigentümer von Grundstücken, die nicht unmittelbar an öffentlichen Straßen und Wegen angrenzen, sondern durch Böschungen, Gräben, Wasserläufe, Mauern oder sonstigen Einrichtungen von ihnen getrennt sind;
 3. die Eigentümer solcher Grundstücke, die ein an die Straße angrenzendes Grundstück anschließen und einen privaten Zugang zu öffentlichen Straßen haben.
2. Den Eigentümern gleich gestellt sind Erbbauberechtigte, Nießbraucher nach § 1030 BGB, Wohnberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zum Gebrauch des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen abgesehen von der eben erwähnten Wohnberechtigung, nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Gleiches gilt für sonstige Be-

sitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie durch diese Satzung begründete Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Gemeindevorstand seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

3. Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten sind dem Gemeindevorstand umgehend mitzuteilen.
4. Sind nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 mehrere Verpflichtete vorhanden, so können sie als Gesamtschuldner zur Erfüllung der in dieser Satzung geregelten Reinigungspflichten herangezogen werden.

§ 3

Reinigungspflicht

Die nach § 2 Verpflichteten haben die Straßen vor ihren Grundstücken nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte mit Sand, Asche oder anderen nicht als schädlich bezeichneten (§ 10 Abs. 3 Satz 2 Hess. Str.G) abstumpfenden oder auftaufördernden Stoffen zu bestreuen.

II.

Allgemeine Reinigung

§ 4

Umfang der Reinigung

1. Die Straßen sind - unbeschadet der im Rahmen dieser Satzung geregelten Schneeräumungs- und Streupflicht regelmäßig so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge der Verunreinigung der Straßen aus der Benutzung und den Witterungseinflüssen vermieden wird.
2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Straße vom Grundstück aus bis zur Mitte der Fahrbahn. Nicht ausschließlich für den Radverkehr bestimmte Fahrbahnen unterliegen der Reinigungspflicht nur, wenn sie befestigt sind.
3. Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengung mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufener Wassernotstand).
4. Soweit die Umstände eine öftere Reinigung nicht erfordern, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen.

Darüberhinaus kann der Gemeindevorstand bestimmen, daß die Verpflichteten die Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlaß (z.B. kirchweihen, Heimaifest u.ä.) dies erfordert. Der Gemeindevorstand trifft in diesen Fällen die erforder-

derlichen Anordnungen und macht sie mindestens drei Tage vor Beginn dieser Verpflichtung öffentlich oder durch besondere Mitteilung an die Verpflichteten bekannt.

5. Außerdem sind die Straßen und Gehwege zu reinigen, wenn eine über das normale Maß hinausgehende Verschmutzung eingetreten ist.

§ 5

Umfang der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht umfaßt die Entfernung aller nicht auf die Straßen gehörenden Gegenstände, insbesondere Gras, Unkraut, Laub, Schlamm und sonstigen Unrats jeglicher Art.
2. Der Kehricht ist sofort zu entfernen, er darf nicht in Sinkkästen, Abzugsgräben oder Bäche geleert werden.
3. Überhängende Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über Gehwegen bis zur Höhe von 2,40 m und über der Fahrbahn bis zur Höhe von 4,50 m zu entfernen.

§ 6

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen, müssen jederzeit von allem Unrat und den Wasserabfluß störenden Gegenständen freigehalten werden.

III.

Winterdienst

§ 7

Umfang der Maßnahmen bei Schneefall

1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 4 - 6) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihrem Grundstück in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
2. Ist kein Gehweg vorhanden, so ist ein 1 m breiter Fußweg entlang der Grundstücksgrenze oder in der Mitte der Straße freizulegen.
3. An Kreuzungen und Einmündungen haben die zur Reinigung Verpflichteten einen Überweg von etwa 1 m Breite von Schnee freizuhalten.
4. Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Deshalb muß sich der später Räumende insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken anpassen.

5. Die Beseitigung des Schnees hat bei Tage sofort nach dem Schneefall, sonst morgens bis 8.00 Uhr zu erfolgen. Bei andauerndem Schneefall hat die Räumung sooft zu erfolgen, wie es die Verkehrssicherheit erfordert.
6. Die Abflußrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
7. Der nach Absatz 1 zu beseitigende Schnee ist auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes abzulagern, soweit das den Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so gelagert werden, daß der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
8. Aus Grundstücken darf Schnee nicht auf Straßen und Wege gebracht werden, ohne daß für die sofortige Wegschaffung gesorgt ist.

§ 8

Umfang der Maßnahmen bei Eisglätte

1. Bei Glatteis und Schneeglätte sind - unabhängig von der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 4 - 6) - Gehwege, bzw. wo solche nicht vorhanden sind, ein etwa 1 m breiter Streifen der Straße sowie die Überwege an Kreuzungen und Einmündungen (§ 7 Abs. 3) mit abstumpfenden Mitteln in voller Breite - jedoch höchstens bis 1,50 m - derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung in der Zeit des normalen Straßenverkehrs nicht entstehen können. Wird Salz als Streumittel verwandt, so sind die Gehwege alsbald durch Abkehren zu reinigen.
2. Die Bestimmung des § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.
3. Das Streuen hat bei Tage sofort, sonst morgens bis 8.00 Uhr zu erfolgen.

§ 9

1. Das sich in Gossen, an Dachrinnen oder sonstigen Stellen bildende Eis ist zu beseitigen, sofern eine Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs besteht.
2. Tritt Tauwetter ein, so sind Schnee- und Eisreste alsbald von Gehwegen und Gossen zu entfernen.

IV.

Sonderbestimmungen

§ 10

Befreiungen

1. Befreiungen von der Verpflichtung zur allgemeinen Reinigung der Fahrbahn können ausnahmsweise dann widerruflich erteilt werden, wenn die Durchführung der Arbeiten wegen der besonderen Eigenart der Straße und wegen des übermäßig starken Fahrverkehrs den

Verpflichteten auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls und des Gleichheitsgrundsatzes nicht zugemutet werden kann.

2. Zuständig für die Befreiung ist der Gemeindevorstand.

§ 11

Vorsätzliche Verunreinigung

1. Jede vorsätzliche Verunreinigung der Straßen, Wege und öffentlichen Plätze ist untersagt. Über die Straßen und Straßenrinnen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer geleitet werden.
2. Das Schleifen, Schlittschuhlaufen und Rodeln auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist verboten.

§ 12

Zwangsmaßnahmen

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können - soweit sie nicht nach § 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches verfolgt werden - mit Geldbußen geahndet werden.

Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25.3.1962 (BGBl. S. 177) in der Fassung der Gesetze vom 26.7.1957 (BGBl. I S. 861 und BGBl. II S. 713) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand (§ 5 Abs. 2 HGO).

2. Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverpflichtungen kann auch durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten der Pflichtigen) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld nach Maßgabe des § 152 HGO durchgesetzt werden.

V.

Schlußvorschriften

§ 13

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Wald-Michelbach, den 20. Dezember 1963

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde
Wald-Michelbach

gez. Schwebel, Beigeordneter